Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9486**

17. Wahlperiode 02. 05. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9233 –

Stilllegungsplan des subventionierten Steinkohlebergbaus und Finanzierung der RAG-Stiftung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Steinkohlebeihilfengesetz sieht den Ausstieg aus den subventionierten Steinkohlebergbau in Deutschland bis 2018 vor. Die vom Bergbau hinterlassen Altlasten und Ewigkeitskosten, die auch nach der Beendigung des Bergbaus jährlich mit dreistelligen Millionenbeträgen anfallen werden, sollen aus Mitteln der RAG-Stiftung bestritten werden. Diese Stiftung, getragen vom Bund und den Bergbauländern Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, soll sich aus den Erlösen aus dem geplanten Verkauf der Evonik Industries AG finanzieren, die sich heute noch überwiegend im Eigentum der RAG-Stiftung befindet.

Im Dezember 2011 hat die Europäische Kommission den von der Bundesregierung vorgelegten Stilllegungsplan für die letzten in Deutschland in Betrieb befindlichen Bergwerke bis 2018 genehmigt. Unverständlicherweise ist die Bundesregierung nicht bereit, diesen Stilllegungsplan zu veröffentlichen und verweist auf vertrauliche, schützenswerte Daten eines Unternehmen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 17/9085).

1. Wann ist nach Kenntnissen der Bundesregierung mit dem geplanten Börsengang der Evonik Industries AG zu rechnen?

Nach der Sitzung des Kuratoriums der RAG-Stiftung am 23. März 2012 hat die RAG-Stiftung per Presseinformation mitgeteilt, dass ein Börsengang von Evonik noch im ersten Halbjahr 2012 möglich sei.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 27. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Werden Alternativen zu einem Börsengang in Betracht gezogen?

   Wenn ja, welche?

3. Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung oder den Gremien der RAG-Stiftung, die Evonik Industries AG nicht zu veräußern?

   Wenn ja, mit welcher Begründung und welchem Ziel?

Der Bundesregierung sind derartige Überlegungen nicht bekannt.

4. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem in der Satzung verankerten Stiftungszweck vereinbar, dass die RAG-Stiftung gegebenenfalls auch weitere Anteile an Industrieunternehmen, die nicht zur RAG-Stiftung gehören oder einen konkreten Bezug zum auslaufenden Steinkohlebergbau haben, zu erwerben,

   a) wenn nein, warum,

   b) wenn ja, welche Arten von Unternehmen kämen aus Sicht der Bundesregierung hierfür in Betracht?

Gemäß § 3 Absatz 6 der Satzung der RAG-Stiftung ist eine Vermögensanlage u. a. „… in direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen“ möglich. Maßgeblich ist dafür nicht die Art des Unternehmens, sondern die in der Satzung erteilte Auflage für die Vermögensanlage, „… möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität und unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung …“ zu erreichen.

5. Erwartet die Bundesregierung nach heutigen Erkenntnisstand, dass die Erlöse aus einem Börsengang/Verkauf der Evonik Industries AG ausreichen, um die Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus zu finanzieren, und wie begründet sie ihre Erwartung?

Die RAG-Stiftung ist dafür verantwortlich, die im Erblastenvertrag vom 14. August 2007 definierten Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG ab 2019 zu finanzieren und der RAG AG dazu die notwendigen Mittel zuzuführen. Dafür stehen der Stiftung das eigene Vermögen einschließlich der zum Zeitpunkt der Einstellung des Steinkohlenbergbaus der RAG AG bestehenden Rückstellungen der RAG AG für Ewigkeitslasten zur Verfügung. Das Vermögen der RAG-Stiftung setzt sich aktuell zusammen aus ihrem Anteil von 74,99 Prozent an der Evonik Industries AG sowie aus den bereits angesammelten Deckungsmitteln aus dem Erlös des Teilverkaufs von 25,01 Prozent der Anteile an der Evonik Industries AG und den bisher erzielten Kapitalerträgen/Dividenden. Zudem ist die Stiftung Eigentümerin der RAG AG. Die Erlöse aus dem Börsengang der Evonik sollten ausreichen, um die Finanzierung der Ewigkeitslasten durch die RAG-Stiftung dauerhaft sicherzustellen.

6. Hält die Bundesregierung die im Gutachten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) zu den Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus aus dem Jahr 2006 angestellten Annahmen und errechneten Ergebnisse hinsichtlich der Kosten nach wie vor für aktuell?

7. Wenn nein, welche Annahmen und Ergebnisse haben sich nach Auffassung der Bundesregierung geändert, und welche Konsequenzen hat das für die Planung zur Finanzierung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus?

8. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Überarbeitung oder Aktualisierung des KPMG-Gutachtens geplant, bereits in Auftrag gegeben oder fertiggestellt?

In seinen Grundaussagen wird das KPMG-Gutachten nach wie vor für aktuell erachtet. Die Auswirkungen der aktuellen Preis- und Zinsentwicklung auf den Mittelbedarf werden von der RAG-Stiftung regelmäßig neu bewertet. Die in der Presseinformation der RAG-Stiftung vom 23. März 2012 ausgewiesene Erhöhung der finanziellen Verpflichtung auf 10,8 Mrd. Euro resultiert nicht aus höheren Risiken oder einer veränderten Bewertung einzelner Kostenelemente, sondern aus der beobachteten Zins- und Preisentwicklung, die in den letzten Jahren zu einem niedrigeren Realzinsniveau als 2007 angenommen führten. Die Rückstellung für Ewigkeitslasten wird von der RAG-Stiftung im Rahmen ihrer Jahresabschlusserstellung regelmäßig überprüft und angepasst. Mit einer geringeren Realzinsannahme erhöht sich der Rückstellungsbetrag, der den Barwert der nach Einstellung des Bergbaus zu tragenden Ewigkeitslasten widerspiegelt, mit einem höheren Realzins vermindert er sich. Der Bundesregierung sind keine Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung oder Aktualisierung des KPMG-Gutachtens bekannt. Spätestens in 2018/2019 muss die RAG AG die Alt- und Ewigkeitslasten auf der Basis des vorliegenden KPMG-Gutachtens aktuell bewerten lassen.

9. Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung nunmehr mit einer Entscheidung über den zukünftigen Vorstand der RAG-Stiftung zu rechnen, und welche Prioritäten setzt die Bundesregierung bei der Auswahl der Personen für den Vorstand?

Nach der Sitzung des Kuratoriums der RAG-Stiftung am 23. März 2012 hat die RAG-Stiftung per Presseinformation mitgeteilt, das Kuratorium habe beschlossen, den jetzigen Vorstand für ein weiteres Jahr bis zum 9. Juli 2013 zu bestellen.

10. Welche konkreten Rechtsgrundlagen hindern die Bundesregierung daran, den von der EU-Kommission genehmigten Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlebergbau zu veröffentlichen?

11. Welche „vertraulichen, schützenswerten Daten eines Unternehmens“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 17/9085) enthält der Plan, die seine vollständige Veröffentlichung verhindern?

12. Zu welchen Unternehmen steht die RAG-Stiftung nach Auffassung der Bundesregierung in irgendeinem Wettbewerbsverhältnis, die ein besonders Schutzbedürfnis von Unternehmensdaten der RAG-Stiftung rechtfertigen würden?

13. Ist der Bundesregierung bekannt, dass ohne erhebliche öffentliche Förderung in Milliardenhöhe jährlich schon seit Jahrzehnten keine Tonne Steinkohle in Deutschland mehr gefördert würde und deshalb ein öffentliches Interesse mit maximaler Transparenz zur sachgerechten Verwendung der Steuergelder für den Steinkohlebergbau, aber auch zur Vermeidung weiterer unnötiger Alt- und Ewigkeitslasten besteht?

14. Wenn ja, weshalb veröffentlicht die Bundesregierung dann den Stilllegungsplan nicht vollständig?

15. Ist der Bundesregierung das Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2008 (Az.: 07/2007 VerfGH) zu Informationsrechten von Angeordneten zur öffentlichen Finanzierung des Steinkohlebergbaus bekannt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine eigene Veröffentlichung der Stilllegungsplanung für den deutschen Steinkohlenbergbau. Dazu besteht für die Bundesregierung im Rahmen der europäischen Beihilfevorschriften keine Verpflichtung. Die Europäische Kommission hat den Stilllegungsplan für den subventionierten deutschen Steinkohlenbergbau am 7. Dezember 2011 genehmigt. Sie wird die nichtvertrauliche Fassung des Textes ihrer Entscheidung demnächst auf folgender Website veröffentlichen: www.ec.europa.eu/eu_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm. In dem ausführlichen Text sind die wesentlichen Informationen zum Stilllegungsplan enthalten.

Dem Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung den Stilllegungsplan für den subventionierten deutschen Steinkohlenbergbau über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben. Der Stilllegungsplan beinhaltet vertrauliche, schützenswerte Daten eines einzelnen Unternehmens. Dabei handelt es sich in erster Linie um Angaben zu den Produktionskosten und zur Kostenstruktur.

Für den Bürger wird Transparenz über die Subventionen im Bereich der Steinkohle bereits seit vielen Jahren durch das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 und den jährlichen Subventionsbericht der Bundesregierung hergestellt. Das Steinkohlefinanzierungsgesetz legt die Höhe der maximalen Steinkohlesubventionen des Bundes fest. Über den Umfang der tatsächlich gezahlten Steinkohlesubventionen wird regelmäßig im Subventionsbericht der Bundesregierung, so zuletzt mit dem 23. Subventionsbericht vom August 2011, berichtet.

16. Woraus resultiert nach Informationen der Bundesregierung der Mehrbedarf der RAG-Stiftung in Höhe von 4 Mrd. Euro zur Beseitigung der Ewigkeitskosten des Kohlebergbaus ab 2019 in Höhe von 10,8 Mrd. Euro, die auf der Kuratoriumssitzung verkündet wurden (bitte konkret aufschlüsseln)?

17. Wer hat den finanziellen Mehrbedarf errechnet, und wann wurde der Auftrag zur Berechnung (von wem) in Auftrag gegeben?

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es in den kommenden Jahren zu weiteren Kostensteigerungen zur Beseitigung der Ewigkeitskosten des Kohlebergbaus kommen wird, und falls nein, mit welcher finanziellen Größenordnung ist zu rechnen?

Siehe Antwort zu den Fragen 6 bis 8.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333